

Statuten des Vereins

„Österreichische Cochlea-Implantat-Gesellschaft (ÖCIG)“

engl. „Austrian Cochlear Implant Society“

Sämtliche verwendeten Bezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral und beziehen sich somit gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Österreichische Cochlea-Implantat-Gesellschaft.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Aktivitäten auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein ist unabhängig, gemeinnützig und weder partei- noch konfessionsgebunden und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Der Verein hat als alleinigen Zweck die Förderung von gehörlosen, schwerhörigen und ertaubten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, deren Hörvermögen wieder hergestellt werden soll, insbesondere jener, die mit einem Cochlea-Implantat versorgt worden sind oder versorgt werden sollen.
3. Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere:
 - a). Beratung und Betreuung von schwerhörigen und gehörlosen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen samt deren Familien
 - b). Abhaltung von Informationsveranstaltungen für Betroffene und die interessierte Öffentlichkeit
 - c). Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
 - d). Erfahrungs- und Informationsaustausch von Betroffenen und deren Familienangehörigen
 - e). Interessensvertretung von Betroffenen gegenüber Behörden und sonstigen Körperschaften
 - f). Kontaktpflege zu anderen nationalen und internationalen Vereinen und Verbänden für Schwerhörige, Gehörlose und CI-Träger.
 - g). Abhaltung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und Kontaktpflege Betroffener
 - h). Initiieren und Durchführen von (Fortbildungs-)Veranstaltungen in den verschiedenen mit dem Zweck des Vereines gem. § 2 zusammenhängenden Fachbereichen
4. Der Verein verfolgt keine gewerblichen oder sonstigen Erwerbszwecke. Etwaige Erlöse dürfen nur statutengemäß verwendet werden. Die erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe, Subventionen und Förderungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige finanzielle Zuwendungen, Erträge aus Vereinsveranstaltungen aufgebracht.
5. Für den Fall einer grundsätzlichen Änderung des Vereinszwecks dahingehend, dass dies den Wegfall des gemeinnützigen Zwecks im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften mit sich bringen würde, ist ein allfälliges Vereinsvermögen (wie in §16 geregelt) ausschließlich für die früheren gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle physischen Personen, die gehörlos oder schwerhörig sind werden, wer Träger eines Cochlea Implantates ist, deren Angehörige und Erziehungsberechtigten, ferner natürliche und juristische Personen, die bereit sind, bei der medizinischen und (sozial-)rechtlichen Versorgung solcher Personen mitzuarbeiten und Personen, die sich für das Thema Hörbehinderung interessieren.

2. Fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und fördern.
3. Als Ehrenmitglieder des Vereines werden jene Personen berufen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereines verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.
4. Der Beitritt als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch Aufnahmeantrag und Aufnahme durch den Vorstand, der auch über die Berufung von Ehrenmitgliedern befindet.

§ 4. Der Mitgliedsbeitrag

1. Die ordentlichen Mitglieder haben den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, welcher von der Generalversammlung festgesetzt wird.
2. Fördernde Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag mindestens in der vierfachen Höhe des Beitrages ordentlicher Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder - ebenso wie die interessierte Öffentlichkeit - sind berechtigt, an den Informationsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen, seine Einrichtungen und seine Beratung zu benutzen und zu besuchen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die statutenmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.
4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der, von der Generalversammlung beschlossenen, Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
5. Alle ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
6. Die fördernden Mitglieder haben nur Sitz in der Generalversammlung, jedoch kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jeweils zum Jahresende erfolgen. Dieses ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Vom Vorstand kann der Ausschluss eines Mitgliedes erklärt werden, wenn dieser mit 2/3 Mehrheit feststellt, dass die weitere Mitgliedschaft dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schaden würde. Vor einem solchen Beschluss ist das Mitglied zu hören. Ferner kann der Ausschluss durch den Vorstand erklärt werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist und diese Maßnahme zuvor angekündigt worden ist.
4. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet mit ihrem Tod.
5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft steht Mitgliedern kein Recht am Vereinsvermögen zu.

§ 7. Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer

4. Das Schiedsgericht

§ 8. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und seinen Stellvertretern, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter, einem Kassier und dessen Stellvertreter.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinen Vertretern, schriftlich oder mündlich einberufen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
5. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode kann die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung oder Rücktritt enden.
6. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
8. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Generalversammlung den Vorstand erweitern.

§ 9. Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Er bereitet insbesondere die Beratungen der Generalversammlung vor.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a). Die Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Jahresabschluss.
 - b). Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - c). Die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Generalversammlung.
 - d). Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e). Die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
 - f). Die Bestellung des Wissenschaftlichen Beirates und der Beiräte.
 - g). Die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvorschlages und die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - h). Die Interessensvertretung der Mitglieder.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, welche der Vorsitzende einberuft und leitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch Vereinsmitglieder betrauen, welche nicht dem Vorstand angehören.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
2. Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

3. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
4. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 11. Beirat

1. Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung einen Beirat berufen, der aus höchstens 20 Mitgliedern besteht und mit speziellen Aufgaben betraut wird.
2. Berufbar sind alle Mitglieder des Vereins, welche an der Vereinstätigkeit und/oder die Förderung von gehörlosen, schwerhörigen und ertaubten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen interessiert sind und gewillt sind, aktiv mitzuarbeiten
3. Der Beirat steht dem Vereinsvorstand beratend zur Seite. Der Präsident kann den Beirat zu den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen beratend hinzuziehen.

§ 12. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, einer ordentlichen Generalversammlung, auf Antrag von einem Zehntel aller Mitglieder, über Verlangen eines Rechnungsprüfers (§ 21 VereinsG) oder eines gerichtlich bestellten Kurators stattzufinden. Sie ist möglichst umgehend, spätestens jedoch binnen sechs Wochen einzuberufen.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail einzuladen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail einzureichen.
5. In der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich in der Generalversammlung durch eine Vertretung vertreten lassen. Es muss dazu eine schriftliche Vollmacht der Generalversammlung vorgelegt werden. Ein ordentliches Mitglied kann höchstens drei andere ordentliche Mitglieder vertreten.
6. Über die Sitzung der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten oder vom Schriftführer zu unterfertigen ist und beim Schriftführer zur Einsichtnahme aufliegt.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht, mit einfacher Mehrheit.
8. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlung unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

§ 13. Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung obliegen alle den Verein und seine Mitglieder wesentlich betreffenden Fragen, insbesondere
 - a). Die Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - b). Die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder.

- c). Die Entlastung des Vorstandes.
- d). Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- 2. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- 4. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung zugelassene Punkte.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- 1. Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15. Streitschlichtung

- 1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- 3. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.
- 4. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft.
- 5. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 6. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 7. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 8. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 10. Falls sich die Streitparteien vor der Schlichtungseinrichtung nicht einigen können, steht ihnen nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.
- 11. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 16. Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, beschließt eine weitere Generalversammlung, die binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
- 2. Die Generalversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- 3. Die Auflösung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

4. Den Mitgliedern steht im Falle der Auflösung keinerlei Recht am allfällig vorhandenen Vereinsvermögen zu. Dieses ist an geeignete andere gemeinnützige Einrichtungen zu übertragen, welche sich ebenfalls mit der Wiederherstellung des Hörvermögens Ertaubter bemühen oder der Förderung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher dienen.
5. Der letzte Vereinsvorstand ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen in der für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

§ 17. Das Vereinsjahr

1. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.